



Die Überbrückungshilfe III gewährte Unternehmen, Soloselbständigen und Freiberufler aller Branchen für die Monate November 2020 bis Juni 2021 finanzielle Unterstützung.

Wie wir bereits in unseren vorangegangenen Sonderinformationen berichteten, hat sich die Bundesregierung darauf verständigt, auch für die Monate Juli bis September 2021 Förderungen zu gewähren. Die Förderrichtlinie dieses Anschlussprogramms – der sogenannten Überbrückungshilfe III Plus – wurde nun veröffentlicht und orientiert sich in weiten Teilen an den Vorschriften der Überbrückungshilfe III.

Mit dieser Sonderinformation möchten wir Ihnen das neue Förderprogramm näherbringen und Sie über die Antragsmodalitäten informieren – im Fokus stehen dabei insbesondere die neuen Regelungen zur "Gerichtskostenförderung" sowie zur "Restart-Prämie".

Für welche Monate wird eine Förderung gewährt?

Die Fördermonate der Überbrückungshilfe III Plus sind die Monate Juli bis September 2021.

Wer ist antragsberechtigt?

Auch im Rahmen der Überbrückungshilfe III Plus gilt, dass solche Unternehmen bis zu einem weltweiten Umsatz von 750 Millionen Euro im Jahr 2020, Soloselbständige und selbständige Angehörige der Freien Berufe im Haupterwerb aller Branchen antragsberechtigt sind, die einen **Umsatzeinbruch von mindestens 30** % gegenüber dem Vergleichsmonat vorweisen.

Sonderfall: Verbundene Unternehmen

Die bisher bekannten Regelungen für verbundene Unternehmen haben weiterhin Bestand: Hier darf nur eines der Verbundunternehmen (in der Regel das Mutterunternehmen) einen Antrag stellen, der Umsatz- und Kostendaten des gesamten Unternehmensverbundes umfasst. Intercompany-Umsätze und -Kosten sind bei den Berechnungen zu eliminieren.

Auf welchen Vergleichsmonat wird abgestellt?

Die Höhe des Umsatzeinbruchs wird durch einen Vergleich der Umsätze der Monate Juli bis September 2021 mit den entsprechenden Monaten des Jahres 2019 ermittelt.

Kleine und Kleinstunternehmen sowie Soloselbständige oder selbständige Angehörige der freien Berufe können wahlweise den jeweiligen monatlichen Durchschnitt des Jahresumsatzes 2019 zum Vergleich heranziehen.



Wie hoch ist die Förderung im Rahmen der Überbrückungshilfe III Plus?

Der maximale Zuschuss beträgt 10 Mio. Euro pro Fördermonat. Zu beachten gilt das komplexe europäische Beihilferecht. Der prüfende Dritte (Steuerberater, Wirtschaftsprüfer, Rechtsanwalt, vereidigter Buchprüfer) hat zu prüfen, welche Beihilfen (z.B. andere Corona-Hilfsgelder) das Unternehmen bereits erhalten hat. Bereits erhaltenen Beihilfen können die mögliche Fördersumme limitieren.

Grundsätzlich gilt:

Die Überbrückungshilfe III Plus erstattet einen Anteil in Höhe von

- bis zu 100 % der förderfähigen Fixkosten bei einem Umsatzeinbruch > 70 %
- bis zu 60 % der f\u00f6rderf\u00e4higen Fixkosten bei einem Umsatzeinbruch ≥ 50 % und ≤ 70 %
- bis zu 40 % der förderfähigen Fixkosten bei einem Umsatzeinbruch ≥ 30 % und < 50 %

im Fördermonat im Vergleich zum entsprechenden Monat des Jahres 2019 (Fördersatz).

Muss der Umsatzeinbruch in jedem Monat vorliegen, um von einer Förderung profitieren zu können?

Nein, da die Berechnung für jeden Monat einzeln vorgenommen wird. Liegt der Umsatzeinbruch in einem Fördermonat bei weniger als 30 % gegenüber dem Vergleichsmonat, entfällt die Überbrückungshilfe III Plus nur für den jeweiligen Fördermonat.

Gibt es auch im Rahmen der Überbrückungshilfe III Plus einen Eigenkapitalzuschuss?

Ja. Betrachtet wird der Zeitraum von November 2020 bis September 2021. Hat ein Unternehmen Umsatzeinbrüche von mindestens 50 % erlitten, werden folgende Aufschläge auf die förderfähigen Fixkosten gewährt:

Monate mit Umsatzeinbrüchen von mindestens 50 %	Höhe des Eigenkapital- zuschusses	
1. und 2. Monat	Kein Zuschlag	
3. Monat	25 %	
4. Monat	35 %	
5. Monat und weitere Monate	40 %	

Die Monate mit derartigen Umsatzeinbrüchen müssen nicht unmittelbar aufeinander folgen. Es werden nur Monate berücksichtigt, für die Überbrückungshilfe III und Überbrückungshilfe III Plus beantragt wurde. Bei Unternehmen, die bereits November- und/oder Dezemberhilfe erhalten haben, wird im jeweiligen Monat November und/oder Dezember ein Umsatzrückgang von 50 % angenommen.

Der Eigenkapitalzuschuss erhöht die förderfähigen Fixkosten und ist wiederum mit dem oben bezeichneten Fördersatz zu multiplizieren.



Werden wieder Zuschüsse zu den förderbaren Fixkosten gewährt?

Ja. Auch die Überbrückungshilfe III Plus sieht einen umfangreichen Fixkostenkatalog vor. Gefördert werden u.a. Mieten und Pachten, weitere Mietkosten (z.B. für Fahrzeuge), Leasingraten, Zinsaufwendungen, Abschreibungen zu 50 %, Instandhaltungsaufwendungen, Ausgaben für Elektrizität, Wasser, Heizung, Reinigung, Kälte und Gas, Lizenzgebühren (z.B. für IT-Programme), Versicherungszahlungen, KFZ-Steuern, Telefon- und Internetkosten, Kosten für Auszubildende, Marketingaufwendungen und Ausgaben für Hygienemaßnahmen. Die Überbrückungshilfe III Plus fördert weiterhin bauliche Modernisierungs-, Renovierungs- oder Umbaumaßnahmen zur Umsetzung von Hygienekonzepten mit bis zu 20.000 Euro pro Monat und Investitionen in Digitalisierung bis zu maximal einmaligen 10.000 Euro.

Auch im Rahmen der Überbrückungshilfe III Plus gilt, dass die Reise-, Veranstaltungs- und Kulturbranche weitere Kosten (z.B. entgangene Reisemargen) in Anspruch nehmen kann.

Übrigens: Auch die Kosten für uns als prüfende Dritte unterliegen der Förderung.

Neu: Förderung von Gerichtskosten im Rahmen von Restrukturierung oder Sanierung

Die Überbrückungshilfe III Plus sieht eine Ergänzung der förderfähigen Fixkosten vor. So sind Gerichtskosten, die der Schuldner in einer Restrukturierungssache oder einer Sanierungsmoderation nach dem Unternehmensstabilisierungs- und -restrukturierungsgesetz (StaRUG) zu tragen hat, bis zu 20.000 Euro pro Monat förderbar.

Neu: Die Restart-Prämie

Neben den Gerichtskosten ist auch die sogenannte Restart-Prämie in die Förderrichtlinie aufgenommen worden. Alle Antragsberechtigten, die im Rahmen ihrer Wiedereröffnung Personal aus der Kurzarbeit zurückholen, neu einstellen oder auf anderem Wege die Beschäftigtenzahlen erhöhen, können alternativ zur bisher bekannten Personalkostenpauschale die Restart-Prämie als Zuschuss zu den steigenden Personalkosten in Anspruch nehmen.

Antragsberechtigte erhalten auf die Differenz der tatsächlichen Personalkosten im Fördermonat Juli 2021 zu den Personalkosten im Mai 2021 einen Zuschuss von 60 %. Dieser Zuschuss flacht im Zeitverlauf ab und beträgt im August 40 % und im September 20 %. Die tatsächlichen Personalkosten in den Fördermonaten können nur maximal der Höhe des jeweiligen Vergleichszeitraums (entsprechender Monat im Jahr 2019) entsprechen.

Neueinstellungen sind nur dann förderfähig, wenn es sich um sozialversicherungspflichtige Beschäftigte handelt. Schlichte Lohnerhöhungen gelten nicht als Ausweitung der Beschäftigung. Viel mehr gelten die Ausweitung bestehender Beschäftigungsverhältnisse, also z.B. die Arbeitszeiterhöhung von Teilzeitkräften, sowie die Übernahme von Auszubildenden als Beschäftigungsausweitung.



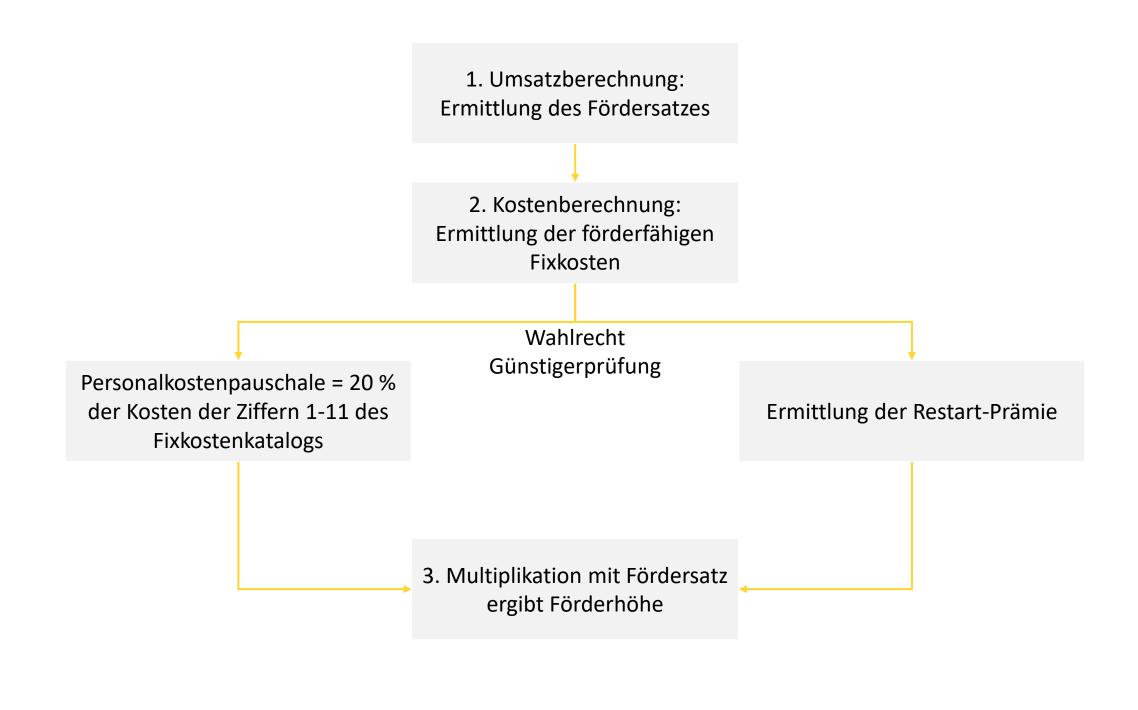
Sofern ein Betrieb vor Beendigung der Kurzarbeit neues Personal für Arbeiten einstellt, die auch das in Kurzarbeit befindliche Personal tätigen könnte, können diese Neueinstellungen zu Kürzungen des Kurzarbeitergeldes im entsprechenden Umfang führen. Derartige Gestaltungen sollten unbedingt mit einem prüfenden Dritten besprochen werden.

Berechnungsbeispiel der Restart-Prämie:

Im Mai 2021 betragen die Personalkosten einer Gaststätte 10.000 Euro. Die Gaststätte holt in den Folgemonaten Personal aus der Kurzarbeit zurück. Die Restart-Prämie errechnet sich wie folgt:

Monat	Juli	August	September
Personalkosten 2021	30.000 Euro	35.000 Euro	35.000 Euro
Personalkosten 2019	40.000 Euro	40.000 Euro	25.000 Euro
Bemessungsgrundlage (Personalkosten 2021, maximal Personalkosten 2019)	30.000 Euro	35.000 Euro	25.000 Euro
Differenz Personalkosten zu Mai 2021 (10.000 Euro)	20.000 Euro	25.000 Euro	15.000 Euro
Zuschuss prozentual	60 %	40 %	20 %
Zuschuss absolut	12.000 Euro	10.000 Euro	3.000 Euro

Wie nachfolgende Abbildung zeigt, kann die Restart-Prämie alternativ zur bisherigen Personalkostenpauschale gewährt werden. Welche der beiden Optionen für das Unternehmen günstiger ist, hängt von der jeweiligen Kostenstruktur des Unternehmens ab und wird von uns als prüfende Dritte im Rahmen der Antragstellung geprüft.





Welche Beihilferechtlichen Rahmenbedingungen gelten?

Viele Unternehmen haben bereits vor der Überbrückungshilfe III Plus im Rahmen anderer Corona-Förderprogramme Hilfsgelder erhalten. Daneben stellen auch die Subventionswerte gewährter KfW-Kredite Beihilfen dar. Im Zuge der Antragstellung der Überbrückungshilfe III Plus ist zu prüfen, welche Art von Beihilfen in welcher Höhe bisher gewährt wurden.

Unternehmen, deren Förderungen sich auf **mehr als 12 Millionen Euro** belaufen, müssen für das Jahr 2021 beachten, dass Restriktionen hinsichtlich Gewinn- und Dividendenausschüttungen, Gewährung von Darlehen der Gesellschaft an Gesellschafter, Rückführung oder Zinszahlungen von Gesellschafterdarlehen sowie Boni und anderer variablen Vergütungsbestandteilen gelten.

Wie erfolgt die Antragstellung?

Auch für die Überbrückungshilfe III Plus gilt, dass Anträge über uns als prüfende Dritte (Steuerberater, Wirtschaftsprüfer, Rechtsanwälte, vereidigte Buchprüfer) zu stellen sind. Auch im Rahmen dieses Förderprogramms bedienen wir uns der schon bekannten Onlineplattform www.ueberbrueckungshilfe-unternehmen.de

Ab wann können Anträge gestellt werden?

Anträge auf Überbrückungshilfe III Plus sind bereits möglich.

Schlussrechnung

Da Anträge bereits jetzt, wo noch keine Umsatz- und Kostendaten für die Antragsmonate vorliegen, gestellt werden können, sieht die Überbrückungshilfe III Plus die Möglichkeit der Förderung auf Basis von Umsatz- und Kostenprognosen vor. Als prüfende Dritte sind wir verpflichtet, bis spätestens 30. Juni 2022 eine Schlussrechnung vorzunehmen und die tatsächlichen Umsätze und Kosten zu melden.

Bis wann können Anträge gestellt werden?

Erstanträge und Änderungsanträge können bis zum 31. Oktober 2021 gestellt werden.

Überblick verloren? Wir helfen Ihnen weiter!

Wir begrüßen die Überbrückungshilfe III Plus als weiteres Förderprogramm. Doch auch hier gilt, dass die Prüfung von Antragsberechtigung, Sonderregelungen und beihilferechtliche Fragen für Unternehmen herausfordernd sind.

Profitieren auch Sie von den Leistungen des Experten-Teams der Sonntag Group, das sich auf die Corona-Hilfen spezialisiert hat und auf ausgereifte Expertise und Erfahrung zurückgreifen kann. Wir behalten für Sie den Überblick, sodass Sie sich ganz auf Ihr Tagesgeschäft fokussieren können.

Gerne stehen die Ihnen bekannten Ansprechpartner unserer Kanzlei auch hier zur Verfügung. Ergänzend hierzu finden Sie die Ansprechpartner, die Ihnen beratend und gestaltend zur Verfügung stehen und sich mit den vorstehenden Themen besonders beschäftigt haben.





Jörg Seidel
Partner, Steuerberater
joerg.seidel@sonntag-partner.de

Tel.: + 49 821 57058 - 0 Fax: + 49 821 57058 - 153



Martin Brodacki Steuerassistent martin.brodacki@sonntag-partner.de

Tel.: + 49 821 57058 - 0 Fax: + 49 821 57058 - 153

Über SONNTAG Wirtschaftsprüfung. Steuer. Recht.:

Expertise und Kompetenz bei SONNTAG – hier werden viele Disziplinen vereint.

An vier süddeutschen Standorten sind die Experten bundesweit sowie im internationalen Umfeld tätig und betreuen und beraten die Mandanten rund um die Themen Wirtschaftsprüfung, Steuern und Recht.

Die jeweilig projektbezogene Teamzusammenstellung sowie der integrierte und multidisziplinäre Ansatz zielen auf eine präzise und lösungsorientierte Betreuung ab - fachübergreifend und aus einer Hand, je nach dem individuellen Bedarf der Mandanten.

Abschließende Hinweise

Weitere Informationen über unsere Kanzlei und unser Beratungsangebot finden Sie unter https://www.sonntag-partner.de/